

Gemeinde Keutschach am See

Keutschach, 22.08.2019

Kundmachung

Gemäß § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht, dass die Verordnung des Gemeinderates vom 21.08.2019 über die Feststellung und der Beschluss des Voranschlages 2019 in der Zeit vom 22.08.2019 bis 05.09.2019 während der Amtsstunden in ho. Amte zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Der Bürgermeister


Karl Dovjak

Angeschlagen am: 22.08.2019
Abgenommen am:

Verordnung

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBL Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 3/2015 wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe Ausgaben	EUR	9.957.200
Summe Einnahmen	EUR	9.957.200
Abgang/Überschuss	EUR	0

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe Ausgaben	EUR	100.000
Summe Einnahmen	EUR	100.000
Abgang/Überschuss	EUR	0

GESAMTAUSGABEN	EUR	10.057.200
GESAMTEINNAHMEN	EUR	10.057.200
Abgang/Überschuss	EUR	0

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10, Abs. 1 AGHO wie folgt festgesetzt:

Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zu Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben.

In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

Nachstehende Voranschlagstellen (Posten) sind in den einzelnen Unterabschnitten deckungsfähig:

- a) 002000,005002,006000,006001,006002,006003, 006100, 010000,010001,020000,
042000,042001,042002,042003,05000,400000 und 400001
- b) 454000, 456000, 457000 und 457001
- c) 413000,413001,413002, 808000,808001,808002 und 808003
- d) 510000,511000,560000,563000, 565000, 565100,569000, 580000, 581000 und 581300
- e) 610000, 614000, 614001, 616000,618000,619000 und 619001,
- f) 720109, 720209 und 720009
- g) 728000, 728001,728002,728003,728004 und 729000

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weitere Feststellungen:

a) Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom xx.xx.2018 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaß von EUR 300.000,00 aufnehmen kann.

b) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 01.03.2016 nachstehende Stundensätze beschlossen

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	EUR 29,84
2. Verrechnungsstunde für Fahrzeug	EUR 4,16
	EUR 34,00

Keutschach, 22.08.2019